



Zl.: 811/2016

Wassergebührenverordnung der Gemeinde Kainach bei Voitsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainach bei Voitsberg hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2016 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kainach bei Voitsberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 285.000,00.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 54.150,00.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 230.850,00.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5952 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 38,79.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 4,51 %*, somit EUR 1,75.

§ 8

Die (allfälligen) Sondergebühren (§ 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz) für hinausgehende Beanspruchung betragen EUR 0,00.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.01. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 11

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 3 m³ Zähler Euro 5,00

bei einem 7 m³ Zähler Euro 5,00

bei einem 10 m³ Zähler Euro 5,00

über 10 m³ Zähler Euro 5,00

§ 12

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 13

Bereitstellungsgebühr je Anschluss

(1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr orientiert sich an der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

- bis 3 m³ Zähler Euro 48,00
- bis 7 m³ Zähler Euro 48,00
- bis 10 m³ Zähler Euro 48,00
- über 10 m³ Zähler Euro 48,00

(3) Ist kein Wasserzähler eingebaut so ist die Nenndurchflussmenge der möglichen Wasserentnahme zu schätzen.

§ 14

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 15

Ermittlung des Wasserverbrauches

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

(2) Er ist zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

(3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 16

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,75.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz 1,75 € pro Kubikmeter.

§ 17

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am *15. Februar* jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabeteilzahlungen, jeweils zum *15. Mai, 15. August und 15. November* fällig

- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 18

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

§ 19

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(.....)

Angeschlagen am 20.12.2016

Abgenommen am